



SATZUNG

der Universitätsvertretung der
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Mozarteum Salzburg

Die Universitätsvertretung (UV) der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Mozarteum Salzburg beschließt gemäß § 16 Abs. 2 des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014) , BGBl I Nr. 45/2014 in der derzeit gültigen Fassung (i.d.d.g.F.) nachstehende Satzung:

§1 Organe

An der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Mozarteum sind folgende Organe eingerichtet:

- a. die UV
- b. die Wahlkommission
- c. die Studienvertretungen
 1. Künstlerische Studien Gesang, Instrumentalstudien, Komposition, Musiktheorie, Dirigieren
 2. Künstlerische Studien im Bereich Schauspiel, Regie, Applied Theater und Bühnengestaltung
 3. Pädagogische Studien Mozarteum
 4. Doktoratsstudien
 5. Lehramtsstudien Verbünde

§2 Die UV

(1) Die UV ist das demokratische Willensbildungsorgan der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Mozarteum Salzburg und hat die ihm durch das HSG 2014 übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

(2) Die UV bestimmt die Richtlinien der Arbeit der Vorsitzenden. Die UV hat die Tätigkeit der Vorsitzenden und Referent_innen der Universitätsvertretung kontinuierlich zu überwachen.

(3) Die Funktion als Mandatar_in der UV ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder haben wie alle Studierendenvertreter_innen Anspruch auf Ersatz des ihnen aus ihrer Tätigkeit erwachsenden Aufwandes.

(4) Zu einzelnen Aufgabengebieten kann die UV Arbeitsgruppen ohne Entscheidungsvollmacht oder Ausschüsse mit Entscheidungsvollmacht einrichten.



§3 Sitzungen

- (1) Die UV fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen, die von der oder dem Vorsitzenden oder bei deren oder dessen Verhinderung von der beauftragten Stellvertreterin oder dem beauftragten Stellvertreter einzuberufen sind.
- (2) Die Sitzungen der UV sind nicht öffentlich.

§4 Einberufung

- (1) Die oder der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung seine beauftragte Stellvertreterin oder beauftragter Stellvertreter haben wenigstens zweimal in jedem Semester Sitzungen einzuberufen. Zwischen zwei ordentlichen Sitzungen haben zumindest zwei Wochen zu verstreichen.
- (2) Die oder der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung seine beauftragte Stellvertreterin oder beauftragter Stellvertreter haben eine UV-Sitzung ferner einzuberufen, wenn dies wenigstens zwei Mandatar_innen schriftlich unter Angabe der vorzuschlagenden Tagesordnungspunkte und der dazugehörigen Anträge verlangen (Außerordentliche UV-Sitzung). Eine solche Sitzung muss binnen drei Tagen nach Antragstellung einberufen werden und hat spätestens sieben Tage nach Zustellung der Einladung stattzufinden.
- (3) Unterlässt die oder der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung einer außerordentlichen Sitzung, so sind die Antragsteller_innen berechtigt, nach Ablauf der Einberufungsfrist selbst eine außerordentliche Sitzung der UV einzuberufen.

§5 Einladung

- (1) Die Einladungen zur UV-Sitzung sind an alle Mitglieder und Referent_innen der UV sowie an alle Vorsitzenden von Studienvertretungen mindestens 7 Tage vor der Sitzung per e-Mail abzusenden. Sie haben Zeit, Ort und Tagesordnung der UV-Sitzung, sowie allfällige eingeladene Sachverständige (laut § 7 Abs. 3) anzugeben.
- (2) Die Einladungen für außerordentliche UV-Sitzungen sind mindestens 3 Tage vor dieser Sitzung unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung per e-Mail den Mitgliedern zuzustellen.

§6 Tagesordnung



(1) Der Tagesordnungsvorschlag wird von der oder dem Vorsitzenden oder bei deren oder dessen Verhinderung von seiner beauftragten Stellvertreterin oder seinem beauftragten Stellvertreter unter Berücksichtigung der anhängigen Fragen und Probleme festgesetzt.

(2) Jede Tagesordnung einer ordentlichen UV-Sitzung hat die nachstehenden Punkte zu enthalten:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung, Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- b) Bericht der oder des Vorsitzenden
- c) Berichte der Referent_innen
- d) Dringlichkeitsanträge
- e) Allfälliges

(3) Ein Dringlichkeitsantrag wird in der betreffenden Sitzung behandelt, wenn die Mehrheit der Mandatar_innen sich dafür ausspricht. Andernfalls wird der Dringlichkeitsantrag automatisch in die Tagesordnung der nächsten UV-Sitzung als Tagesordnungspunkt aufgenommen.

(4) Jede Mandatarin und jeder Mandatar, jeder und jede STV-Vorsitzende und jede Referentin bzw. jeder Referent kann bis 14 Tage vor der Sitzung der oder dem Vorsitzenden einen schriftlichen Antrag übermitteln, welcher dann als Tagesordnungspunkt zu behandeln ist.

§7 Sitzungsteilnahme

(1) Die Mitglieder sind für die Wahrnehmung ihres Mandates bei den Sitzungen selbst verantwortlich. Im Fall der Verhinderung hat eine Mandatarin oder ein Mandatar eine Vertreterin oder einen Vertreter aus der Liste der nominierten Ersatzmitglieder mit der Sitzungsteilnahme zu beauftragen.

(2) Im Falle der persönlichen Befangenheit haben Referent_innen für die Dauer der Verhandlung über diesen Gegenstand den Sitzungssaal zu verlassen.

(3) Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen sachverständige Personen zur Beratung einladen, wenn dagegen aus dem Kreis der Mandatar_innen keine Bedenken geäußert werden.

(4) Zu einem Beschluss der UV ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(5) Ist die UV bei Sitzungsbeginn nicht beschlussfähig, so hat die oder der Vorsitzende mindestens 15 Minuten zu warten, ehe sie oder er die Sitzung mangels Beschlussfähigkeit beenden darf.



§8 Barrierefreiheit und Sitzungsteilnahme

- (1) Die ÖH der Universität Mozarteum bekennt sich zur Gleichstellung von Menschen mit Beeinträchtigungen und/ oder chronischen und/ oder psychischen Erkrankungen (im Folgenden unter der Bezeichnung „Menschen mit Beeinträchtigung“ subsumiert) und schafft Rahmenbedingungen für die gleichberechtigte Teilnahme an Sitzungen.
- (2) Die Einladung zu Sitzungen erfolgt in elektronischer Form (per E-Mail).
- (3) Sitzungen in Präsenz haben nach Möglichkeit an Orten stattzufinden, die barrierefrei zugänglich sind.
- (3) Die Entscheidungsfindung über die Abhaltung von Sitzungen unter der Nutzung von Mitteln der barrierefreien elektronischen Kommunikation erfolgt, sofern ein Bedarf durch ein Mitglied der UV besteht.
- (4) Mitglieder werden durch den Studierendenausweis der Universität Mozarteum oder durch Lichtbildausweis identifiziert.
- (5) Die zuverlässige Feststellung der Erfüllung von Beschlusserfordernissen bei der Abhaltung solcher Sitzungen erfolgt, sofern ein Bedarf durch ein Mitglied der UV besteht.
- (6) Bei technisch unlösbaren Problemen wird die Sitzung vertagt.

§9 Befangenheit

- (1) Eine Mandatarin oder ein Mandatar gilt als befangen, wenn eine Angelegenheit behandelt wird, die ihre oder seine persönlichen Verhältnisse oder die einer oder eines seiner nahen Angehörigen betrifft. Im Zweifel entscheidet die UV auf Antrag.
- (2) Das befangene Mitglied hat für die Dauer der Verhandlung über diesen Gegenstand den Sitzungssaal zu verlassen.

§10 Vorsitz

- (1) Die UV wählt für die Funktionsperiode aus dem Kreis der Mandatarinnen und Mandatare eine oder einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Sind bei einer UV-Sitzung weder die oder der Vorsitzende noch seine Stellvertreter_innen anwesend, so übernimmt die oder der an Studienjahren jeweils älteste, bei gleichem Studienalter die oder der an Lebensjahren älteste Mandatarin oder Mandatar der UV bis zum Erscheinen der oder des Vorsitzenden bzw. einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters den Vorsitz.
- (3) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie oder er erteilt das Wort und bringt die Anträge zur Abstimmung. Die oder der Vorsitzende kann die



Sitzungsleitung für die Dauer einer vorübergehenden Abwesenheit einer anderen Mandatarin oder einem anderen Mandatar übertragen.

§11 Sitzungsablauf

(1) Die Sitzung beginnt mit der ordnungsgemäßen Einladung und der Feststellung der Beschlussfähigkeit.

(2) Zur Gewährleistung des satzungsgemäßen Ablaufs der Sitzung stehen der oder dem Vorsitzenden folgende Mittel zur Verfügung:

- a) der Verweis zur Sache
- b) die Erteilung eines Ordnungsrufes
- c) die Entziehung des Wortes: Dies kann für den betreffenden Tagesordnungspunkt erfolgen, wenn die Maßnahmen gemäß § 10 Abs. 2a und b für den satzungsgemäßen Ablauf der Sitzung nicht ausreichend waren.
- d) Unterbrechung der Sitzung

§12 Debatte

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller des Tagesordnungspunktes erhält das Wort am Anfang der Debatte, die übrigen Redner_innen in der Reihenfolge, in der sie sich zu Wort gemeldet haben.

(2) Die Reihenfolge der vorgemerkten Redner_innen wird unterbrochen, wenn jemand das Wort

- a) zur Satzung
- b) zur Berichtigung verlangt.

(3) Wer zur Satzung das Wort verlangt, d.h. auf einen satzungswidrigen Verlauf der Sitzung aufmerksam machen will, erhält sofort das Wort.

(4) Wer zur Berichtigung das Wort verlangt, d.h. um einen Tatsachenirrtum zu berichtigen, erhält es, wenn der jeweilige Redner ausgesprochen hat.

(5) Die Verhandlungen über einen Antrag und einen Tagesordnungspunkt werden unterbrochen, wenn ein Mitglied den Antrag stellt auf:

- a) Vertagung der Angelegenheit
- b) Schluss der Rednerliste
- c) Schluss der Debatte zu einem Antrag
- d) Schluss der Debatte zu einem Tagesordnungspunkt

(6) Zu all diesen Anträgen erhält nur noch eine Contra-Rednerin oder ein Contra-Redner das Wort, sodann gelangen sie zur Abstimmung.



(7) Der Antrag auf Schluss der Debatte kann nicht mehr zurückgezogen werden; wird er angenommen, so ist ohne Verzug über den Antrag oder über die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Anträge abzustimmen.

(8) Wird ein Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes angenommen, erhält zu der betreffenden Angelegenheit niemand mehr das Wort.

(9) Bei Anträgen unterscheidet man:

- a) Hauptanträge
- b) Zusatzanträge
- c) Gegenanträge

(10) Hauptantrag ist der zuerst gestellte Antrag; Zusatzantrag ist ein Antrag, der den Hauptantrag erweitert oder beschränkt; Gegenantrag ist ein vom Hauptantrag wesentlich verschiedener, mit ihm nicht zu vereinbarender Antrag.

(11) Bei Vorlage mehrerer Anträge ist bei der Abstimmung wie folgt vorzugehen:

- a) der Hauptantrag ist vor dem Zusatzantrag, der Gegenantrag vor dem Hauptantrag abzustimmen. Durch Annahme des Gegenantrages ist der Hauptantrag gefallen. Bei Ablehnung des Gegenantrages ist jedoch über den Hauptantrag abzustimmen.
- b) Die Reihung der Anträge wird von der oder dem Vorsitzenden vorgenommen, die oder der im Zweifelsfall auch über die Reihenfolge der Abstimmung entscheidet. Bei Konkurrenz mehrerer Zusatz- bzw. Gegenanträge kommt der allgemeinere Zusatzantrag vor dem engeren, der schärfere Gegenantrag vor dem mildereren zur Abstimmung.
- c) Bei Wahlen ist über jeden Antrag getrennt abzustimmen.

§13 Redezeit

Mandatarinnen und Mandatare der UV erhält pro Wortmeldung 10 Minuten Redezeit. Diese Einschränkung gilt nicht für Berichte.

§14 Abstimmungsgrundsätze

(1) Gemäß § 8 Abs. 3 bzw. § 15 Abs. 4 HSG 2014 ist – soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist – für einen Beschluss eines Organs die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. In diesem Fall gilt ein Antrag als angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat.

(2) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.



- (3) Eine Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme. Die Fassung von Beschlüssen im Umlaufweg ist – mit Ausnahme der Studienvertretungen und der Wahlkommissionen – nicht zulässig.
- (4) Eine Stimme ist nicht gültig, wenn sie von einer nicht stimmberechtigten Person oder nach Schluss der Abstimmung abgegeben wurde.
- (5) Bei einer ungültigen Stimme handelt es sich weder um eine Ja- noch um eine Nein-Stimme, sondern um eine nicht abgegebene Stimme, welche – wie eine Stimmenthaltung – das Quorum senkt.
- (6) Auf Verlangen einer Mandatarin oder eines Mandatars ist eine geheime schriftliche Abstimmung durchzuführen. Die Mandatar_innen werden namentlich aufgerufen und haben den Stimmzettel
- in die gemeinsame Urne zu legen. Wer beim Aufruf seines Namens nicht abstimmt, darf nachträglich keinen Stimmzettel mehr abgeben, bzw. nicht mehr abstimmen. Wahlen werden schriftlich und geheim abgestimmt. Eine nicht identifizierbare Stimme bei der Abstimmung ist als ungültig zu qualifizieren. Bei Ungültigkeit des Wahlausganges ist die geheime schriftliche Abstimmung zu wiederholen.
- (7) Die oder der Vorsitzende hat eine namentliche Abstimmung anzuordnen, sofern ihm das Ergebnis einer Abstimmung zweifelhaft erscheint. Sie oder er muss dies tun, wenn dies von zumindest einer Mandatarin oder einem Mandatar verlangt wird. Wenn gleichzeitig eine geheime Abstimmung verlangt wird, ist diese durchzuführen.

§15 Protokolle

- (1) Über die Sitzungen der UV sind Protokolle zu führen, die den Ort und die Zeit der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, den Diskussionsverlauf in wesentlichen Belangen, die Art der Beschlussfassung, das Ergebnis der Abstimmungen sowie die gefassten Beschlüsse zu enthalten haben und von der oder dem Vorsitzenden zu zeichnen sind.
- (2) Alle bei einer UV-Sitzung anwesenden Mandatar_innen , Referent_innen und STV-Vorsitzende haben das Recht, eigene Erklärungen, gegebenenfalls auch nach Beschlussfassung, zu Protokoll zu geben.
- (3) Das Protokoll ist den Mandatar_innen und Referent_innen der UV und den Vorsitzenden der Studienvertretungen zwei Wochen nach der UV-Sitzung in Abschrift zuzustellen.
- (4) Bei der einer außerordentlichen Sitzung folgenden ordentlichen UV-Sitzung ist jedenfalls ein Beschlussprotokoll der außerordentlichen UV-Sitzung zu genehmigen.



§16 Die oder der Vorsitzende

- (1) Die oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfall eine von ihm beauftragter Stellvertreterin oder ein von ihm beauftragter Stellvertreter, vertritt die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Mozarteum Salzburg nach außen. Ihr oder ihm obliegt die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der UV und die Erledigung der laufenden Geschäfte. Alle Referent_innen, Angestellten und Mitarbeiter_innen der Hochschülerinnen- und UV sind an die im Rahmen der Beschlüsse der UV erfolgten Weisungen der oder des Vorsitzenden gebunden.
- (2) Die oder der Vorsitzende ist für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Mozarteum verhandlungs- und zeichnungsberechtigt. Sie oder er führt das Dienstsiegel. Bei Rücktritt oder Abwahl der oder des Vorsitzenden führt die oder der erste stellvertretende Vorsitzende bis zur Neuwahl der oder des Vorsitzenden die Geschäfte.
- (3) Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Leitung aller Verwaltungseinrichtungen und die Koordination der Tätigkeit aller von der UV eingerichteten Organe . Insbesondere obliegen ihr oder ihm die Erlassung einheitlicher Dienst- und Gebarungsordnungen sowie die Zuteilung von Räumlichkeiten für den Geschäftsbetrieb.
- (4) Die Einstellung von Angestellten und die Zuteilung ehrenamtlicher Mitarbeiter_innen zu den Referent_innen erfolgt formell durch die oder den Vorsitzenden. Sie oder er schlägt die Referent_innen der UV zur Bestellung vor. Die oder der Vorsitzende ist befugt, Referent_innen, die ihr Referat vernachlässigen oder auftragswidrig handeln, eine Weisung zu erteilen und eine außerordentliche UV-Sitzung einzuberufen.
- (5) Die Verantwortlichkeit der oder des Vorsitzenden erlischt mit dem Ablauf der Funktionsperiode bzw. mit dem Tag seines Rücktrittes oder ihrer oder seiner Abwahl.
- (6) Die Wiederwahl der oder des Vorsitzenden ist unbeschränkt möglich.

§17 Organisation der Verwaltung - Referate

- (1) Zur Erledigung der gesetzlichen Aufgaben der Hochschülerschaft sind Referate laut § 36 Abs. 2, HSG 2014 idF BGBl I 45/2014 i.d.d.g.F. jedenfalls für nachstehende Angelegenheiten bei der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Mozarteum Salzburg eingerichtet:
 - a) für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten - "Wirtschaftsreferat"
 - b) für Sozialpolitik - "Sozialreferat"
 - c) für Bildungspolitik - "BiPol-Referat"

Zusätzlich sind für weitere Angelegenheiten folgende Referate eingerichtet:



- d) für die Beratung ausländischer Studierender – „Referat für ausländische Studierende“
- e) für die Gewährleistung eines kontinuierlichen Informationsflusses und die Übernahme bestimmter Aufgaben von den Vorsitzenden – „Koordinationsreferat“
- f) für die Beratung in Rechtsfragen – „Rechtsreferat“
- g) für die Herausgabe der Studierendenzzeitung „MozZETTEL“ – „Pressereferat“
- h) für die Förderung der künstlerischen Arbeit der Studierenden an der Universität Mozarteum Salzburg, insbesondere zur Organisation von Veranstaltungen und den Betrieb der Galerie „Das Zimmer“ – „Kulturreferat“
- i) für die Durchführung und Unterstützung von Veranstaltungen – „Organisationsreferat“
- j) Referat für Frauen-, Gleichbehandlungs- und Familienfragen

(2) Die Referate stehen unter der Leitung von Referent_innen, die von der oder dem Vorsitzenden aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung der UV zur Bestellung vorgeschlagen werden. Bis zur Beschlussfassung der UV über die Referent_innenbestellung können von der oder dem Vorsitzenden entsprechend qualifizierte Personen mit der Leitung der Referate oder mit der Wahrnehmung der Verwaltungsangelegenheiten der Hochschülerschaft vorläufig betraut werden. Diese vorläufige Betrauung darf sich nicht über einen längeren Zeitraum als drei Monate erstrecken. Die Referentin oder der Referent für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten kann über einen Zeitraum von vier Monaten vorläufig betraut werden.

(3) Die Referent_innen haben bei der Gestaltung ihrer Arbeit die Richtlinien, die sie von der oder dem Vorsitzenden erhalten haben, im Sinne der Beschlüsse der UV einzuhalten.

(4) Die Referent_innen haben der oder dem Vorsitzenden zumindest monatlich einmal mündlich Bericht zu erstatten. Wenigstens einmal im Studienjahr hat jeder Referent der UV einen schriftlichen Bericht und einen Arbeitsplan für das kommende Jahr vorzulegen.

(5) Die Verantwortlichkeit der Referent_innen beginnt mit der Wahl durch die UV und endet mit dem Ablauf der Funktionsperiode oder dem Tag des Rücktritts bzw. der Enthebung.

(6) Treten Referent_innen im Namen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft mit anderen Personen in Verhandlung, so haben sie der oder dem Vorsitzenden der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft hierüber unverzüglich zu berichten.

§18 Kontrollrecht der Mandatäre

(1) Die Mandatar_innen sind berechtigt, bei Sitzungen der UV und während der Dienststunden von der oder dem Vorsitzenden sowie von den Referent_innen Auskünfte über alle die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Mozarteum Salzburg betreffenden Angelegenheiten zu verlangen.



(2) Ist eine sofortige mündliche Auskunftserteilung nicht möglich, so haben die oder der Vorsitzende oder die Referent_innen die Auskunft binnen zwei Wochen auf schriftlichem Wege zu erteilen.

(3) Die Mandatar_innen der UV sind berechtigt, in die schriftlichen Unterlagen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft Einsicht zu nehmen und Abschriften hievon anzufertigen. Die Einsichtnahme ist auf die Dienststunden beschränkt.

§19 Funktionsgebühren

1) Für folgende Funktionen kann durch

Beschluss der Universitätsvertretung eine Funktionsgebühr im Sinne des § 31 Abs 1 HSG 2014

gewährt werden:

- Des Vorsitzenden und Stellvertreter*innen
- Die Referent*innen und der*die stellvertretende Referent*in
- Sachbearbeiter*innen der
- Die Mandatar*innen der Studienvertretungen

2) Die Höhe der Funktionsgebühren für Mandatar*innen ist anhand

folgender Kriterien festzulegen:

- Der Umstand, in welcher Funktion und der damit einhergehende Verantwortung der*die Mandatar*in teilnimmt
- Der erforderliche zeitliche Aufwand, der mit der jeweiligen Funktion verbunden ist

§19a) Aufwandsentschädigungen für Gremientätigkeiten

1) Für die Teilnahme an Sitzungen bestimmter Gremien wird eine pauschale Aufwandsentschädigung wie folgt festgelegt:

Geringer Aufwand: Für UV-Mitglieder sowie Curricularkommissionsmitglieder beträgt die Vergütung 20 Euro pro Sitzung.

Mittlerer Aufwand: Für Senatsmitglieder wird eine Vergütung in Höhe von 40 Euro pro Sitzung gewährt.



Hoher Aufwand: Für die Mitarbeit in Berufungskommissionen wird eine pauschale Vergütung in Höhe von 60 Euro pro abgeschlossenem Verfahren gewährt.

(2) Eine doppelte Auszahlung der Vergütung für Haupt- und Ersatzmitglied*er ist ausgeschlossen.

§20 Entsendung von Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern

(1) Die laut HSG 2014 idF BGBl I 45/2014 von der UV in die Kollegialorgane gemäß § 25 Abs. 8 Z 1 bis 3 des Universitätsgesetzes 2002 (UG 2002) zu entsendenden Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter werden vom Koordinationsreferat nach Rücksprache mit der oder dem Vorsitzenden entsendet.

Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter, die in Studien inskribiert sind, für die eine Studienvertretung eingerichtet ist, werden von ihrer Studienvertretung nominiert. Bei der Verteilung der Nominierungen muss gemäß Zusammensetzung der Studienvertretung das D'Hondt-Verfahren angewendet werden.

Die Entsendungen gehen vom Koordinationsreferat in schriftlicher Form und mit der Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder einer oder eines von ihm beauftragten stellvertretenden Vorsitzenden an die oder den Vorsitzenden des Senats.

§21 Studienvertretungen

(1) Gemäß § 19 Abs. 4 HSG 2014 endet die Funktionsperiode der Studienvertretung vorzeitig, wenn die Zahl der Mandatarinnen oder Mandatare unter die Hälfte der für die Studienvertretung zu vergebenden Mandate gesunken ist. In diesem Fall hat das Organ gemäß § 15 Abs. 2 deren Aufgaben und das Budget zu übernehmen.

(2) Die Bestellung einer Person, die diese Aufgaben für das zuständige Organ wahrnimmt, durch Beschluss der zuständigen Hochschulvertretung ist zulässig. Die Bestellung einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters ist in diesem Fall nicht vorgesehen und daher unzulässig.

§22 Datenschutz



(1) Sämtliche Mitglieder der Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Mozarteum Salzburg sind verpflichtet, die DSGVO und das DSG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und einzuhalten.

§23 Änderung und Inkrafttreten der Satzung

(1) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung sind mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich. Die Änderung oder Ergänzung der Satzung kann nur auf einer Sitzung der UV vorgenommen werden, für die diese als eigener Tagesordnungspunkt zusammen mit der vorgeschlagenen Änderung oder Ergänzung zumindest zwei Wochen vor der Sitzung bekanntgegeben wurde.



Anhang

Zuordnung der einzelnen Studien zu den Studienvertretungen:

1. Künstlerische Studien	505 Dirigieren - (1. Studienabschnitt)
Gesang, Instrumentalstudien,	506 Orchesterdirigieren (2. Studienabschnitt)
Komposition, Musiktheorie,	507 Chordirigieren (2. Studienabschnitt)
Dirigieren	645 Katholische und Evangelische Kirchenmusik
	033 135 BA – Gesang
	066 735 MA – Gesang
	066 736 MA – Lied und Oratorium
	066 737 MA – Oper und Musiktheater
	033 111 BA – Klavier
	033 112 BA – Orgel
	033 113 BA – Cembalo
	033 116 BA – Violine
	033 117 BA – Viola
	033 118 BA – Violoncello
	033 119 BA – Kontrabass
	033 120 BA – Gitarre
	033 121 BA – Harfe
	033 122 BA – Querflöte
	033 123 BA – Blockflöte
	033 124 BA – Oboe
	033 125 BA – Klarinette
	033 126 BA – Fagott
	033 128 BA – Horn
	033 129 BA – Trompete
	033 130 BA – Posaune
	033 131 BA – Basstuba
	033 132 BA – Schlaginstrumente
	033 134 BA – Viola da Gamba/Violone
	033 138 BA – Barockvioline/Barockviola
	066 709 BA – Blasorchesterleitung
	066 711 MA – Klavier
	066 712 MA – Orgel
	066 713 MA – Cembalo
	066 716 MA – Violine
	066 717 MA – Viola
	066 718 MA – Violoncello
	066 719 MA – Kontrabass
	066 720 MA – Gitarre
	066 721 MA – Harfe
	066 722 MA – Querflöte
	066 723 MA – Blockflöte



066 724 MA – Oboe
066 725 MA – Klarinette
066 726 MA – Fagott
066 728 MA – Horn
066 729 MA – Trompete
066 730 MA – Posaune
066 731 MA – Basstuba
066 732 MA – Schlaginstrumente
066 734 MA – Viola da Gamba
066 738 MA – Barockvioline/Barockviola
066 739 MA – Barockcello
066 755 MA – Klavier Solistenausbildung
066 756 MA – Klavierkammermusik und Liedgestaltung
066 757 MA – Korrepetition für Musiktheater
066 758 MA – Hammerklavier
066 741 MA – Kammermusik für Klaviertrio
066 742 MA – Kammermusik für Streichquartett
066 743 MA – Klavierduo
066 662 MA – Historische Aufführungspraxis
066 660 MA – Barockgesang
066 661 MA – Barockoboe
066 663 MA – Traversflöte
066 669 MA – Bassklarinette
033 101 BA – Komposition
033 102 BA – Musiktheorie
066 701 MA – Komposition
066 702 MA – Musiktheorie

2. Künstlerische Studien im
Bereich Schauspiel, Regie,
Applied Theater und
Bühnengestaltung

542 Bühnengestaltung
561 Darstellende Kunst (1. Studienabschnitt)
562 Schauspiel
563 Regie

3. Pädagogische Studien
Mozarteum

033 145 611 BA – IGP – Klavier
033 145 612 BA – IGP – Orgel
033 145 613 BA – IGP – Cembalo
033 145 616 BA – IGP – Violine
033 145 617 BA – IGP – Viola
033 145 618 BA – IGP – Violoncello
033 145 619 BA – IGP – Kontrabass
033 145 620 BA – IGP – Gitarre
033 145 621 BA – IGP – Harfe
033 145 622 BA – IGP – Querflöte
033 145 623 BA – IGP – Blockflöte
033 145 624 BA – IGP – Oboe



033 145 625 BA – IGP – Klarinette
033 145 626 BA – IGP – Fagott
033 145 627 BA – IGP – Saxophon
033 145 628 BA – IGP – Horn
033 145 629 BA – IGP – Trompete
033 145 630 BA – IGP – Posaune
033 145 631 BA – IGP – Basstuba
033 145 632 BA – IGP – Schlaginstrumente
033 145 633 BA – IGP – Diatonische Harmonika
033 145 634 BA – IGP – Hackbrett
033 145 635 BA – IGP – Gesang
033 145 636 BA – IGP – Zither
033 145 638 BA – IGP – Akkordeon
066 745 611 MA – IGP – Klavier
066 745 612 MA – IGP – Orgel
066 745 613 MA – IGP – Cembalo
066 745 616 MA – IGP – Violine
066 745 617 MA – IGP – Viola
066 745 618 MA – IGP – Violoncello
066 745 619 MA – IGP – Kontrabass
066 745 620 MA – IGP – Gitarre
066 745 621 MA – IGP – Harfe
066 745 622 MA – IGP – Querflöte
066 745 623 MA – IGP – Blockflöte
066 745 624 MA – IGP – Oboe
066 745 625 MA – IGP – Klarinette
066 745 626 MA – IGP – Fagott
066 745 627 MA – IGP – Saxophon
066 745 628 MA – IGP – Horn
066 745 629 MA – IGP – Trompete
066 745 630 MA – IGP – Posaune
066 745 631 MA – IGP – Basstuba
066 745 632 MA – IGP – Schlaginstrumente
066 745 633 MA – IGP – Diatonische Harmonika
066 745 634 MA – IGP – Hackbrett
066 745 635 MA – IGP – Gesang
066 745 636 MA – IGP – Zither
066 745 638 MA – IGP – Akkordeon
033 146 BA – Elementare Musik- und Tanzpädagogik
066 746 MA – Elementare Musik- und Tanzpädagogik
066 747 MA – Elementare Musik- und
Bewegungspädagogik
033 145 639 BA – IGP – Tiroler Volksharfe (Studierende am
Standort Innsbruck)
033 145 611 BA – IGP – Klavier (Studierende am Standort



Innsbruck)

033 145 612 BA – IGP – Orgel (Studierende am Standort Innsbruck)

033 145 613 BA – IGP – Cembalo (Studierende am Standort Innsbruck)

033 145 616 BA – IGP – Violine (Studierende am Standort Innsbruck)

033 145 617 BA – IGP – Viola (Studierende am Standort Innsbruck)

033 145 618 BA – IGP – Violoncello (Studierende am Standort Innsbruck)

033 145 619 BA – IGP – Kontrabass (Studierende am Standort Innsbruck)

033 145 620 BA – IGP – Gitarre (Studierende am Standort Innsbruck)

033 145 621 BA – IGP – Harfe (Studierende am Standort Innsbruck)

033 145 622 BA – IGP – Querflöte (Studierende am Standort Innsbruck)

033 145 623 BA – IGP – Blockflöte (Studierende am Standort Innsbruck)

033 145 624 BA – IGP – Oboe (Studierende am Standort Innsbruck)

033 145 625 BA – IGP – Klarinette (Studierende am Standort Innsbruck)

033 145 626 BA – IGP – Fagott (Studierende am Standort Innsbruck)

033 145 627 BA – IGP – Saxophon (Studierende am Standort Innsbruck)

033 145 628 BA – IGP – Horn (Studierende am Standort Innsbruck)

033 145 629 BA – IGP – Trompete (Studierende am Standort Innsbruck)

033 145 630 BA – IGP – Posaune (Studierende am Standort Innsbruck)

033 145 631 BA – IGP – Basstuba (Studierende am Standort Innsbruck)

033 145 632 BA – IGP – Schlaginstrumente (Studierende am Standort Innsbruck)

033 145 633 BA – IGP – Diatonische Harmonika (Studierende am Standort Innsbruck)

033 145 634 BA – IGP – Hackbrett (Studierende am Standort Innsbruck)

033 145 635 BA – IGP – Gesang (Studierende am Standort Innsbruck)



033 145 636 BA – IGP – Zither (Studierende am Standort Innsbruck)

033 145 638 BA – IGP – Akkordeon (Studierende am Standort Innsbruck)

066 745 611 MA – IGP – Klavier (Studierende am Standort Innsbruck)

066 745 612 MA – IGP – Orgel (Studierende am Standort Innsbruck)

066 745 613 MA – IGP – Cembalo (Studierende am Standort Innsbruck)

066 745 616 MA – IGP – Violine (Studierende am Standort Innsbruck)

066 745 617 MA – IGP – Viola (Studierende am Standort Innsbruck)

066 745 618 MA – IGP – Violoncello (Studierende am Standort Innsbruck)

066 745 619 MA – IGP – Kontrabass (Studierende am Standort Innsbruck)

066 745 620 MA – IGP – Gitarre (Studierende am Standort Innsbruck)

066 745 621 MA – IGP – Harfe (Studierende am Standort Innsbruck)

066 745 622 MA – IGP – Querflöte (Studierende am Standort Innsbruck)

066 745 623 MA – IGP – Blockflöte (Studierende am Standort Innsbruck)

066 745 624 MA – IGP – Oboe (Studierende am Standort Innsbruck)

066 745 625 MA – IGP – Klarinette (Studierende am Standort Innsbruck)

066 745 626 MA – IGP – Fagott (Studierende am Standort Innsbruck)

066 745 627 MA – IGP – Saxophon (Studierende am Standort Innsbruck)

066 745 628 MA – IGP – Horn (Studierende am Standort Innsbruck)

066 745 629 MA – IGP – Trompete (Studierende am Standort Innsbruck)

066 745 630 MA – IGP – Posaune (Studierende am Standort Innsbruck)

066 745 631 MA – IGP – Basstuba (Studierende am Standort Innsbruck)

066 745 632 MA – IGP – Schlaginstrumente (Studierende am Standort Innsbruck)

066 745 633 MA – IGP – Diatonische Harmonika



(Studierende am Standort Innsbruck)
066 745 634 MA – IGP – Hackbrett (Studierende am Standort Innsbruck)
066 745 635 MA – IGP – Gesang (Studierende am Standort Innsbruck)
066 745 636 MA – IGP – Zither (Studierende am Standort Innsbruck)
066 745 638 MA – IGP – Akkordeon (Studierende am Standort Innsbruck)

4. Doktoratsstudien

094 ... PhD-Studium (Doctor of Philosophy)
794 945 ... Interuniversitäres Doktoratsstudium
Wissenschaft und Kunst

5. Lehramtsstudien Verbünde

U 198 422 3 UF Musikerziehung (als Bachelorstudium)
U 199 522 3 UF Musikerziehung (als Masterstudium)
U 198 415 3 UF Instrumentalmusikerziehung (als Bachelorstudium)
U 199 515 3 UF Instrumentalmusikerziehung (als Masterstudium)
C 198 470 4 UF Musikerziehung (als Bachelorstudium)
C 199 570 4 UF Musikerziehung (als Masterstudium)
C 198 464 4 UF Instrumentalmusikerziehung (als Bachelorstudium)
C 199 564 4 UF Instrumentalmusikerziehung (als Masterstudium)

U 198 401 3 UF Bildnerische Erziehung (als Bachelorstudium)
U 199 501 3 UF Bildnerische Erziehung (als Masterstudium)
U 198 435 3 UF Gestaltung: Technik. Textil (als Bachelorstudium)
U 199 535 3 UF Gestaltung: Technik. Textil (als Masterstudium)
C 198 453 4 UF Bildnerische Erziehung (als Bachelorstudium)
C 199 553 4 UF Bildnerische Erziehung (als Masterstudium)